

Verantwortung

Monika Bobbert

Eine meiner Nichten wollte für ihr mündliches Abitur das Thema „Verantwortung“ einreichen. Ich riet ihr ab mit dem Hinweis, dass sie dann möglicherweise zur Ethik im Gesamten geprüft werde. Der Hintergrund dieses Hinweises wird im Folgenden ausgeführt: Was traditionell im Kern unter Verantwortung verstanden wurde, inwiefern sich der Begriff der Verantwortung stark ausgeweitet hat und welche Anschlussfragen sich daraus ergeben, wird im ersten Kapitel hinführend, im zweiten Kapitel induktiv anhand von Beispielen aus unserem nahen und weiteren Umfeld und im dritten Kapitel systematisch zusammenfassend entfaltet. Abschließend setzt das vierte Kapitel Verantwortung ins Verhältnis zu Schuld und Sünde.

1 Zum Begriff und seiner Entwicklung

Im Kern verweist der Begriff Verantwortung auf die Praxis des „Für-etwas-Rede-und-Antwort-Stehens“. Es gilt, sich für X gegenüber Y unter Berufung auf Z zu rechtfertigen.¹ Vorausgesetzt wird bei der Zuschreibung von Verantwortung ein frei handelndes Subjekt. Auf welche Maßstäbe bzw. Normen wir uns beim Verantworten berufen, ist von zentraler Bedeutung. Daher tauchen rasch auch Begründungsfragen der normativen Ethik auf.

Als Begriff kommt ‚Verantwortung‘ im Mittelhochdeutschen seit dem 15. Jahrhundert vor, und zwar vor allem im Rechtsbereich. Verantworten hieß damals, im Rahmen einer Anklage vor Gericht zu antworten, das heißt für sein Handeln einzustehen. Gleichzeitig hieß Verantwortung in der christlichen Vorstellung, sich vor Gott als höchstem Richter rechtfertigen zu müssen.

Systematisch bedeutsam ist, dass Verantwortung seit Aristoteles bis heute eng mit dem Begriff der Zurechnung (*imputatio*) zusammenhängt: Schon im dritten Buch seiner Nikomachischen Ethik findet sich eine Imputationslehre (1109b30–1119b21), die aufzeigt, unter welchen Umständen Personen rückblickend Verantwortung zugeschrieben werden kann: Eine Handlung ist einem Menschen prinzipiell zurechenbar, sofern ‚Tatherrschaft‘ besteht, das heißt die Handlung gesteuert wird und insoweit freiwillig ist, als der/die Betreffende anders hätte handeln können. Affekthandlungen sind nur eingeschränkt zurechenbar. Beruht eine Handlung

¹ Vgl. für das Folgende die Übersichtsbeiträge von Holderegger 2006, Schwartländer 1974, Werner 2011.

auf Unkenntnis oder einem Irrtum, ist entscheidend, ob der Verstoß eine gültige moralische Norm betrifft, die man hätte kennen können und sollen. Beziehen sich Unkenntnis oder Irrtum auf empirische Sachverhalte, ist entscheidend, ob dies unverschuldet und unvermeidbar war. Grundlegend ist zudem die Frage der Kausalität: Ohne einen gewissen kausalen Zusammenhang zu unterstellen, lässt sich Verantwortung nicht zuschreiben.

Eine Ablösung des Begriffs der moralischen Pflicht durch den Begriff der moralischen Verantwortung diagnostizierte in den 1970er Jahren der Philosoph Schwartländer (1974):

„Der Begriff der Pflicht wird heute vielfach abgelehnt, sofern mit ihm die Vorstellung von obrigkeitlichem Befehl, allseitiger Reglementierung, Unterdrückung des eigenen Willens und der spontanen Verhaltensweisen, kurz die Vorstellung von einem äußeren oder inneren Zwang verbunden wird, der der Freiheit des eigenen Wollens und der Spontaneität des Miteinanderlebens entgegengesetzt ist.“ (Schwartländer 1974, 1577 f.)

Obwohl der Begriff der moralischen Pflicht damit missverstanden wurde, wird heute häufig der Begriff Verantwortung als ‚moderner‘ Begriff für den gesamten Bereich des Moralischen herangezogen.

Als philosophischer Grundbegriff in diesem Sinne bezieht sich ‚Verantwortung‘ dann nicht nur auf einzelne Entscheidungen und Handlungen. Vielmehr verleiht Verantwortung dem offenen Verhältnis von Mensch und Welt Ausdruck (Schwartländer 1974, 1580 f.). Der Mensch kann nur deshalb für die Welt verantwortlich sein, weil er im Sinne Kants durch Freiheit als Freiheit von der Natur und als Selbststand in der Natur gekennzeichnet und zur vernünftigen Selbstbestimmung fähig ist. Der moralischen Verpflichtung, sein Handeln an qua Vernunft akzeptierbaren allgemeinen moralischen ‚Gesetzen‘ zu orientieren, kann heute also auch mit dem Begriff der moralischen Verantwortung Ausdruck verliehen werden.

Die Attraktivität des Verantwortungsbegriffs soll jedoch nicht über seine mögliche ethische Vagheit oder gar Leere hinwegtäuschen, da in erster Näherung recht unbestimmt ist, wofür jemand verantwortlich ist (vgl. Düwell 2008, 167 f.). Dies beginnt schon mit der Frage nach der ‚Reichweite‘ der Verantwortung: Gilt es, einzig den konkreten zwischenmenschlichen Umgang zu betrachten oder auch Fragen der Gestaltung der Gesellschaft und der Natur? Hans Jonas hat 1979 in seinem Buch „Das Prinzip Verantwortung“ mit seiner Technik- und Umweltkritik den Begriff der Verantwortung so weit gefasst, dass sich nicht mehr genau angeben lässt, wer was zu tun hat. Des Weiteren darf bei der Rede von moralischer Verantwortung nicht unerläutert bleiben, vor welcher Instanz jemand verantwortlich ist und welche Maßstäbe es einzuhalten gilt. Hinzu kommt die Problematik des Zeitraums: Klassisch lässt sich retrospektiv Verantwortung zuschreiben und auf dieser Grundlage auch Schuld feststellen. Mittlerweile wird verstärkt über prospektive Verantwortungsformen debattiert. Zukunftsfragen sind zeitlich offen:

Wie weitreichend muss ich, wie weit muss unsere heutige Gesellschaft für den Erhalt lebensnotwendiger Ressourcen künftiger Generationen Verantwortung übernehmen? Auch räumlich gesehen stellt sich die Frage der Eingrenzung: Verantwortung lokal oder global? Fehlt eine Klärung dieser Fragen, droht Verantwortung zur leeren Moralformel zu werden.

Schließlich betrachten aktuelle Debatten über Natur- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und globale Gerechtigkeit nicht nur individuelle moralische Subjekte und deren zu verantwortende Entscheidungen und Handlungen, sondern auch Aktivitäten von Institutionen (vgl. u. a. Ekardt 2010). Welchen ‚Entitäten‘ kann und soll angesichts weltweiter Probleme moralische Verantwortung zugeschrieben werden? Neben einer ‚Mitverantwortung‘ von Individuen für kollektive Aktivitäten (vgl. Apel 2001) muss also unter Umständen auch die Verantwortung von Organisationen und Staaten präzisiert werden (vgl. z. B. Beck 2016; Neuhäuser 2011).

Als Zwischenfazit einer gewissen ‚Karriere‘ des Begriffs lässt sich festhalten, dass die Verwendung des Begriffs Verantwortung seit den 1970er Jahren insbesondere in der angewandten Ethik stark zugenommen hat. Der Begriff Verantwortung hat sich nach einem zunächst fast synonymen Bedeutungsgehalt mit ‚moralischer Pflicht/Verpflichtung‘ eigenständig weiterentwickelt. Der Verantwortungsbegriff wurde im Unterschied zu einem auf konkrete Individuen bezogenen Begriff moralischer Rechte und Pflichten ausgeweitet, was Raum und Zeit sowie ‚kollektive‘ moralische Akteure anbelangt. Hinzu kommt, dass das Problem der Zurechnung von Verpflichtungen stärker in den Blick rückt, was ethischen Problemstellungen in einer komplex organisierten Gesellschaft besser zu entsprechen scheint (vgl. Jonas 1984, 15). Außerdem hat der Theorienpluralismus in der Ethik mit den zugehörigen Begründungsfragen dazu beigetragen, dass sich die Debatte über die Art der moralischen Kriterien und deren Begründung über die kantische Tradition hinaus erstreckt, also auch für andere Theorietraditionen, etwa eine utilitaristische oder kohärentistische, offen ist. Somit wird stärker deutlich, dass der Begriff der Verantwortung sich ohne Zuordnung zu einer ethischen Theorie inhaltlich nicht füllen lässt. Zwar wird in Bezug auf Verantwortung – ähnlich wie in Bezug auf Moral – darüber diskutiert, ob der Begriff nur formal oder immer auch material bestimmt werden kann (vgl. Düwell 2008, 168 f.; Bayertz 1995). Letztlich wird aber eine inhaltliche Füllung des normativen Maßstabs unverzichtbar sein, denn nur so lässt sich ausmachen, über welche Verantwortung wir reden.

2 Facetten und Unterscheidungen im Begriff Verantwortung

2.1 *Moralische Verantwortung und andere Formen der Verantwortung*

Der Begriff Verantwortung meint im Kern, sich für etwas gegenüber jemandem oder einer Instanz zu rechtfertigen. Diese Instanz kann die Moral im Sinne von Sittlichkeit, das individuelle

Gewissen, das juristische Recht oder eine Religion sein. Vor Gericht etwa werden rechtliche Fragen von Verantwortung und Schuld mit Blick auf Rechtsnormen geklärt.

Lehrer:innen, die verantwortlich für die Pausenaufsicht sind, haben schul- und situationsbezogen bestimmte Aufgaben, die sich aus Absprachen, tradierten Üblichkeiten und Rechtsvorgaben ergeben. Einen Teil dieser Verantwortung können sie an Schüler:innen delegieren, etwa an Ordner:innen, die auf das Abstandhalten in der COVID-19-Pandemie achten, wenn alle Schüler:innen wieder ins Schulgebäude möchten. Gleichzeitig haben Lehrer:innen bei ihrer Pausenaufsicht die rechtliche und moralische Verantwortung dafür, dass Schüler:innen keinen Schaden erleiden. Diese Verantwortung können und dürfen sie nicht delegieren. In einer arbeitsteiligen Organisation, etwa bei der Versorgung von Patient:innen im Krankenhaus, lässt sich moralische bzw. rechtliche Verantwortung unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen regelhaft aufteilen, sodass von Sachverantwortung in Form von Delegations-, Übernahme-, Ausführungs- und Organisationsverantwortung die Rede ist.²

Verantwortung kann sich auch auf spezifische Aufgabenbereiche beziehen, die nicht per se schon dem Bereich der Moral oder dem Recht zugeordnet sind, sondern die sich zunächst aus einer Funktion oder Rolle ergeben. So ist ein:e minderjährige:r Babysitter:in für bestimmte Aufgaben verantwortlich und ein:e Schiedsrichter:in im Verein für die Einhaltung von Regeln auf dem Spielfeld.

Die vielfältigen Verantwortlichkeiten im Sinne von Zuständigkeiten und Vereinbarungen können miteinander in Konkurrenz stehen; sie sind einander regelhaft über- oder untergeordnet. Da die moralische Ebene jedoch die oberste (der Vernunft verantwortliche) ‚Prüfebene‘ für unser Handeln darstellt und sich durch ethische Reflexion klären lässt, wer wozu grundsätzlich verpflichtet ist, ist das moralische Verständnis von Verantwortung allen anderen Verantwortungsformen vorgeordnet.

2.2 Verantwortung theologisch: christlich motiviert, vernünftig begründet

Nähert man sich dem Verantwortungsbegriff theologisch, so steht im Mittelpunkt, dass sich der Mensch letztendlich vor Gott als dem Grund und Ziel alles Geschaffenen zu verantworten hat³. Insofern umfasst der theologische Verantwortungsbegriff alle Dimensionen von Verantwortung. Die theologische Deutung löst den moralischen Verantwortungsbegriff aus der Einengung auf die Frage der Zurechenbarkeit, indem sie die christliche Struktur der

² Vgl. für die Frage arbeitsteiliger Verantwortung im Gesundheitswesen ausführlicher Bobbert, 2017.

³ Vgl. weiterführend u. a. Holotik 1990, Kreß 2016, Mieth 1982, Reuter 2015.

Verantwortung aufzeigt: Jede:r ist als unvertretbar Einzelne:r von Gott beim Namen gerufen. Durch Tod und Auferstehung Jesu Christi ist erschlossen, dass Verantwortung vor Gott bedeutet, auf seine vorgängige Anrede zu antworten.

Eine christliche Anthropologie deutet den Menschen als verantwortliches Selbst, das mit Gott als dessen Ebenbild eine einzigartige Beziehung verbindet. Die damit verbundene Wertschätzung ist das starke Motiv, sich selbst und alle Mitmenschen zu achten. Zudem ist der Mensch von Gott zur Sorge für eine gute und gerechte Ordnung der irdischen Güter und zur kreativen Mitgestaltung aufgerufen. Gottesliebe und Menschenliebe – oder anders gesagt: Gotteserfahrung und Weltverantwortung – sind also untrennbar miteinander verbunden⁴. Die von der Dynamik des Schon und Noch-Nicht geprägte Reich-Gottes-Botschaft ermutigt dazu, in der Nachfolge Jesu Verantwortung für die Gestaltung einer gerechten Welt zu übernehmen und dabei die Würde und Freiheit der Anderen zu achten.

Christ:innen sind in besonderer Weise aufgefordert, moralisch verantwortlich zu handeln, weil ihr Handeln und damit die theologische Ethik als Reflexionsdisziplin in der christlichen Botschaft gründen. Die Nachfolge Jesu Christi – u. a. mit der Option für Arme und Ausgegrenzte – beinhaltet gesellschaftskritisches Potential und kann zur Aufdeckung bzw. Hervorhebung ethischer Probleme führen. Weil Gott uns als vernunftbegabte, freie und zur Verantwortung fähige Menschen geschaffen hat und weil sich Fragen moralischer Verantwortung für alle Menschen gleichermaßen stellen, muss die Begründung ethischer Urteile mit philosophischen Mitteln erfolgen. Sobald sich also konkrete Fragen der Verantwortung und damit nach richtigen und falschen moralischen Urteilen stellen, sind die geltend gemachten ethischen Kriterien auszuweisen und einschlägige Erkenntnisse aus den Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften einzubeziehen (vgl. Auer 2016; Bobbert 2016; Mieth 2002).

2.3 Verantwortung zwischen Deskription und Evaluation

Die Rede von Verantwortung kann moralisch stark oder schwach eingefärbt sein. Denn der Begriff bewegt sich in der Alltagssprache, aber teils auch in der ethischen Reflexion auf einem Kontinuum zwischen den Endpunkten Deskription und Evaluation. So sprechen wir umgangssprachlich z. B. davon, dass im Jahr 2021 das Tiefdruckgebiet „Bernd“ für die starken Regenfälle und Wassermassen im Ahrtal verantwortlich war. In unserer – zumindest hier moralisch unreflektierten – Umgangssprache klingt lediglich ein Aspekt von Verantwortung an: der der Kausalität. Ein zentraler Aspekt hingegen fehlt: ein moralisches Subjekt, das wissentlich und

⁴ Vgl. dazu ausführlicher Mieth 1982.

willentlich entscheiden und handeln kann. Insofern wird in diesem speziellen Fall Verantwortung rein deskriptiv verwendet.

Deskriptiv, aber rasch auch moralisch evaluativ sind Sätze zur Aufgabenverantwortung im Sinne einer Absprache bzw. Berufsaufgabe, so z. B.: Herr Bauer und Frau Kaiser sind verantwortlich für die Aufsicht in der großen Pause. Diese beiden Personen sind also heute auf dem Pausenhof und beobachten das Geschehen. Zugleich klingen damit – alle Beamt:innen und Lehrer:innen im öffentlichen Dienst wissen, wovon die Rede ist – bereits auch normative Ebenen an. Wie sieht es mit der moralischen, wie mit der rechtlichen Verantwortung aus, wenn während der Pausenaufsicht Schneebälle geworfen oder Mädchen belästigt werden? Eine zunächst deskriptive Aufgabenverantwortung kann also rasch in eine moralische oder rechtliche Verantwortung übergehen.

2.4 Verantwortung für Tun und Unterlassen

Mit dem angeführten Pausenhofbeispiel lässt sich außerdem verdeutlichen, dass moralische Verantwortung sich unter bestimmten Bedingungen nicht nur auf ein Tun, sondern auch auf ein Unterlassen beziehen kann: Nicht hinschauen oder nicht einzuschreiten kann eine Verantwortungsverletzung darstellen – vorausgesetzt, es wird eine (als berechtigt ausgewiesene) moralische oder rechtliche Norm verletzt, die ein Eingreifen gebietet, die beteiligten Personen nehmen die Situation wahr und es wäre ihnen möglich einzuschreiten. Eine gewisse Mitverantwortung für ein Unterlassen lässt sich im Übrigen in abgeschwächter Form auch den Mitschüler:innen auf dem Pausenhof zuschreiben, wenn sie andere gefährden oder wenn sie Verletzten keine Hilfe leisten.

2.5 Verantwortung klassisch: Voraussetzungen und geteilte Verantwortung

„Klassisch“ wird Verantwortung Individuen retrospektiv zugeschrieben. Wer wofür Verantwortung hat, muss geklärt werden. Aber auch die Fragen, ob die beteiligten Personen fähig waren, für einen bestimmten Bereich Verantwortung zu tragen und ob sie eine Schädigung hätten vorhersehen können, waren Gegenstand der klassischen Imputationslehre. Folgendes Beispiel wirft typische Fragen der ‚Individualverantwortung‘ auf:

Die Eltern von Johannes, 7 Jahre alt, und Tim, 5 Jahre alt, möchte gern wieder einmal gemeinsam am Abend ausgehen. Sie finden, dass die Kinder nun groß genug sind. Der ältere Sohn Johannes, kann sie anrufen, wenn etwas sein sollte. Tim schläft bereits, als die Eltern

gehen. Johannes darf noch aufbleiben und im Wohnzimmer spielen. Statt zu spielen, schaltet er den Fernseher ein, zappt durch die Kanäle und bleibt bei einem Action-Film mit lautstarken Verfolgungs- und Gewaltszenen hängen. Im Kinderzimmer wird Tim wach. Er läuft zu Johannes, doch der schickt ihn zurück ins Bett. Tim ist übellaunig, will nicht weiterschlafen und fängt an, wild auf dem Trampolin herumzuspringen. Plötzlich ist ein dumpfer Schlag zu hören. Danach schreit Tim ununterbrochen. Johannes sieht, dass Tim auf dem Boden liegt, sich vor Schmerzen krümmt und seine rechte Hand verdreht ist. Als ob das nicht genug wäre, erbricht er noch. Johannes gerät in Panik, schafft es aber, seine Eltern anzurufen. Tim muss in die Klinik, da das Handgelenk gebrochen ist und eine schwere Gehirnerschütterung vermutet wird.

Wer trägt die Verantwortung für Tims Sturz? Die Eltern, der ältere Bruder, Tim selbst oder die Firma, die das Trampolin, bei dem das Sicherheitsnetz nach kurzer Zeit defekt war und deshalb weggeworfen wurde, produziert hat? Wie lässt sich die Zuschreibung von Verantwortung aufteilen?

Unstrittig sind in diesem Fallbeispiel die impliziten ethischen Normen des Nicht-Schadens, die Pflicht der Prävention gravierender Gesundheitsschäden und die Pflicht zu helfen. Mittels Lebenserfahrung und Entwicklungspsychologie wird die Frage der Verantwortungsfähigkeit (für welche Handlungen oder Bereiche?) des größeren Bruders zu klären sein. Zu diskutieren ist außerdem die Frage, ob und wenn ja, welche Verantwortung die Eltern an den größeren Bruder delegieren durften. Recht strittig dürfte die Frage sein, welches Risiko die Eltern und der Hersteller des Trampolins eingehen durften.

2.6 Verantwortung für „historisches Unrecht“

Angesichts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit während des Nationalsozialismus sehen wir Deutschen uns als Nachfahren in der Verantwortung. Abgesehen davon, dass bis heute komplexe Fragen retrospektiver Verantwortungszuschreibung und damit Schuld der zur Zeit des Nationalsozialismus Lebenden durch Mittäterschaft, Mitwirkung auf die eine oder andere Weise sowie durch Unterlassen und Geschehenlassen weiterhin zu bearbeiten sind, ist bei ‚historischem‘ Unrecht neben individueller Verantwortung und Schuld auch von kollektiver Verantwortung die Rede (vgl. Schefczyk 2012).

Abgesehen von der moralischen und rechtlichen Verpflichtung zur Aufarbeitung schwerer systematischer Menschenrechtsverletzungen stellen sich Fragen nach einem verantwortlichen Umgang mit der Vergangenheit: Die Opfer als Opfer anzuerkennen, Wege der Wiedergutmachung und Versöhnung anzustreben, an das geschehene Unrecht zu erinnern und der Opfer zu gedenken, wirkmächtige Faktoren und Mechanismen der Verursachung zu analysieren, um

künftig schon den Anfängen neuen Unrechts zu wehren, sind sowohl individuelle als auch gesellschaftliche und staatliche Aufgaben, mit denen wir versuchen, unserer Verantwortung gerecht zu werden.

Nach wie vor wird öffentlich darüber diskutiert, worin unsere prospektive Verantwortung konkret besteht, das heißt welche Mittel und Wege erforderlich, angemessen und wirksam sind. Im Vorfeld der Einweihung des Mahnmals für die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten im Holocaust ermordeten Jüd:innen 2005 in Berlin wurde u. a. über die Verbindung von Kunst und Bildung debattiert:

Das Holocaust-Mahnmal des Architekten Peter Eisenman beim Berliner Reichstag besteht aus einem wellenförmigen Feld aus 2711 Betonstelen, das sich von allen Seiten begehen lässt. Durch die unterschiedlich hohen Säulen und labyrinthartigen Gänge wird es denkbar, dass sich bei dem/der Besucher:in ein Verständnis des Unvorstellbaren einstellt. Unter dem Mahnmal liegt der Ort der Information, der in Themenräumen die im Nationalsozialismus begangenen und geduldeten Menschheitsverbrechen dokumentiert.

Wolfgang Thierse hielt 1999 im Deutschen Bundestag vor der Entscheidung, „die wir aus eigener Verantwortung mit Blick auf unsere eigenen Nationalgeschichte und die Bedingungen ihres Erinnerns zu treffen haben“, eine vielbeachtete Rede für diese Form des Mahnmals:

„Der Satz ‚Du sollst nicht morden‘ ist [...] einer über die deutsche Vergangenheit. Heutzutage fürchtet keiner, daß die Deutschen wieder ein Volk ermorden werden. Die Mahnung ist also überflüssig. Wenn ich einen Satz für das geplante Denkmal formulieren müßte, so lautete er: Du sollst nicht zuschauen. [...] Historische Aufklärung kann politisches Bewußtsein schaffen und das Geschehene in Erinnerung bringen. Aber Trauer um die Toten, Empathie mit den Opfern stellen sich dadurch noch nicht ein. Orte des Gedenkens hingegen zielen auf Empathie, sie entwickeln – so sie gelungen sind – eine begriffslose Ausdruckskraft, eine geradezu sinnliche Wucht. Auch auf diese Weise stellt sich Erkenntnis ein – aber nicht durch Lernerfahrung, sondern durch Evokation. [...] Feinfühligkeit und Empfindsamkeit sind nicht dauerhaft verfügbare Ressourcen. Tut das Hinsehen weh, wendet sich der Blick ab. Ein Denkmal, das im positiven Sinne ‚anständig‘ ist, weh tut, braucht die kommunikative Hinführung und Auseinandersetzungsmöglichkeit. Wer die Menschen mit ihren Empfindungen alleine läßt, überläßt sie dem allzu verständlichen Rückzug ins Vertraute, Gewohnte, in – und sei es nur vermeintlich – angstfreie Räume. Raul Hilbergs Mahnung, ‚Du sollst nicht zuschauen‘, setzt zunächst Hinschauen voraus, bevor an Widerstehen überhaupt zu denken ist. Wer mit dem Leid des Hinschauens alleingelassen wird, dem bleibt nur der Rückzug“ (Thierse 1999).

Vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs, aber auch mit Blick auf internationale Aufgaben der Zukunft, etwa den sich abzeichnenden Kalten Krieg und die kommunistischen Regime des Ostens, verabschiedete 1948 der neu gegründete ökumenische Rat der Kirchen in Amsterdam das Leitbild einer „verantwortlichen Gesellschaft“, die sich an Freiheit und Gerechtigkeit orientieren sollte (vgl. World Council of Churches 1948; Honecker 2016). Eine primäre Verantwortung des Rats bestehe darin, dass die Kirchen bei internationalen Problemen als Medium der gemeinsamen Beratung und Aktion dienen, die christliche Position formulieren und diese wirksam einbringen (vgl. World Council of Churches 1948, 56 f.).

Welche moralischen Maßstäbe die internationalen Problemanzeigen leiten sollten und wann welche Aktionen erforderlich sein würden, um verantwortungsvoll zu agieren, blieb offen – zumal es sich um die erste Vollversammlung mit einer großen Agenda handelte. Vorrangig war damals, dass sich alle beteiligten Kirchen auf ihre Verantwortung für die Welt verständigen konnten.

2.7 Verantwortung von Institutionen

Nachdem Staaten oder einer Gesellschaft kollektiv Verantwortung zugewiesen werden konnte, diese aber letztlich unbestimmt blieb oder auf individuelles Handeln zurückgeführt wurde (vgl. die Nürnberger Prozesse 1948 gegen Einzeltäter:innen⁵ und die Entnazifizierungsmaßnahmen der Alliierten), erfolgt heute zunehmend eine Ausweitung des Verantwortungsbegriffs in Bezug auf Institutionen. Bereits der Skandal um das Medikament Contergan des Pharmaunternehmens Grünenthal in den 1960er Jahren und die internationale NGO-Kampagne gegen aggressives Marketing und den Verkauf von Babynahrung durch den Konzern Nestlé in Entwicklungsländern in den 1970er Jahren machten deutlich, dass es nicht ausreicht, Einzeltäter:innen moralische und rechtliche Verantwortung zuzuschreiben und lediglich auf diese Weise Schuld zu attestieren.

In den vergangenen Jahrzehnten entwickelte insbesondere die Rechtswissenschaft den Verantwortungsbegriff weiter. Nicht zuletzt zeigte der sogenannte (Diesel-)Abgasskandal Defizite der ‚klassischen‘ Verantwortungszuschreibung auf. Eine Reihe von überwiegend illegalen Manipulationen verschiedener Autohersteller zur Umgehung gesetzlich vorgegebener Grenzwerte für Autoabgase führte zu diesem Skandal, der mit der öffentlichen Bekanntmachung, dass die Volkswagen AG eine illegale Abschalteinrichtung in der Motorsteuerung

⁵ Einzig das Unternehmen IG-Farben wurde in Nürnberg auch vor Gericht angeklagt. Es kam aber nicht zu einer Verurteilung.

ihrer Diesel-Fahrzeuge verwendete, im Jahr 2015 begann. Im Zuge der Strafverfolgung von Einzelpersonen zeigte sich, dass die Ingenieure angesichts unrealistischer Zielvorgaben der Leitungskräfte und aus Loyalität zu ihrem Unternehmen versteckte Abschaltmechanismen programmiert hatten. Die Leitungsgruppe hatte viele Jahre vor Bekanntwerden des Skandals die Maßnahmen angeordnet oder von diesen gewusst oder aber den von ihnen beförderten und schließlich manifest gewordenen Tendenzen der Belegschaft nicht entgegengewirkt.

Moralisch wie rechtlich zeigt sich hier, dass – über Einzelpersonen hinaus – Organisationen wie Unternehmen und Verbänden Verantwortung zugeschrieben werden sollte, da sich die betrügerischen Machenschaften nicht erschöpfend in den Handlungsketten konkreter Individuen erfassen lassen. Entsprechend behauptet sich in der Ethik und im Recht zunehmend die Tendenz, dass Institutionen als solche neben Individuen Verantwortung tragen und zur Rechenschaft gezogen werden sollten.⁶

2.8 Verantwortung für Nachhaltigkeit und zukünftige Generationen

Seit den 1970er Jahren fordern Protestbewegungen Natur-, Umwelt- und Klimaschutz. Seit 2018 setzen sich weltweit Schüler:innen und Studierende in der Bewegung „Fridays for Future“ für schnelle und effiziente Klimaschutz-Maßnahmen ein. Klimapolitik solle sich nicht nur auf Staaten und Konzerne beziehen, sondern insbesondere auf die Menschen, die unter den Folgen zu leiden und keine sichere Zukunft vor sich hätten. Nach dem Vorbild der Initiatorin Greta Thunberg gehen Schüler:innen freitags während der Unterrichtszeit auf die Straßen und protestieren oder führen Online-Aktionen durch. „Wir streiken, bis Ihr handelt!“ Regierende und andere Entscheidungsträger sowie die Elterngeneration hätten ihre Verantwortung für die Umwelt und zukünftige Generationen wider besseres Wissen lange nicht wahrgenommen, so der Vorwurf, und sollten ihrer Verantwortung endlich gerecht werden.

Zum einen wird den älteren Generationen retrospektiv Schuld durch Ressourcenverbrauch und Untätigkeit angesichts des Klimawandels zugewiesen. Zum anderen ist jedoch für die „Fridays for Future“-Bewegung, ähnlich wie für frühere kritische Bürger:innenbewegungen, die Frage der zutreffenden Analysen und wirksamen Lösungen neuralgisch: Wie können wir prospektiv Verantwortung übernehmen, wenn individuelle und lokale oder gar nationale Strategien nicht viel ausrichten? Zudem sind Lösungswege mit Unsicherheit bzw. Risiken behaftet. Welche Art von Risiken in Kauf genommen werden dürfen, bedarf einer eigenen ethischen Bewertung (vgl. z. B. Ropohl 1994). Wie stark sich die Rede von Zukunftsverantwortung im Sinne einer moralischen Verantwortung für die Weiterexistenz der menschlichen Gemeinschaft aus

⁶ Vgl. für die Ethik u. a. Beck 2016; Neuhäuser 2011.

ethischer und interdisziplinärer Sicht präzisieren und argumentativ ausstatten muss, zeigt die Vielzahl komplexer umweltethischer Reflexionen (vgl. z. B. Ott 2011; Vogt 2021). Die Notwendigkeit globalen Umstuerns und die hohe Zukunftsverantwortung tendieren dazu, entweder die sachbezogene und ethische Komplexität durch schnelles Handeln zu übergehen oder aber durch ‚Verantwortungsdiffusion‘ und die Frage, inwieweit Handlungen und Entscheidungen überhaupt positive Effekte zeitigen können, in Lethargie zu verfallen.⁷

Dass die christliche Perspektive nochmals in besonderer Weise zum Umdenken auffordert, um die Schöpfung zu bewahren und weltweit soziale Gerechtigkeit zu fördern, macht die Umweltenzyklika „Laudato si“ deutlich⁸. Mit ihr widmete sich 2015 erstmals ein päpstliches Rundschreiben in Gänze dem Thema Ökologie. Papst Franziskus bietet theologisch-ethische Orientierung in Bezug auf die ökologische Verantwortung an. Seine ‚ganzheitliche‘ Herangehensweise bezieht neben der klassischen Trias nachhaltiger Entwicklung in Bezug auf Umwelt, Wirtschaft und Soziales zusätzlich kulturelle Aspekte wie die jeweiligen lokalen Lebenswirklichkeiten und Traditionen unter Beteiligung der lokalen Akteur:innen ein. Insgesamt gebühre dem globalen Gemeinwohl und dem Ziel einer generationenübergreifenden Gerechtigkeit gegenüber partikularen ökonomischen oder politischen Interessen Vorrang. Der Papst macht auch deutlich, dass sich die Ziele nur in Zusammenarbeit mit vielfältigen Akteur:innen und Entscheidungsebenen unter Heranziehung wissenschaftlicher Forschung umsetzen lassen.

Einen speziellen Beitrag zur Frage der ökologischen Verantwortung leistet Papst Franziskus, indem er auf die christliche Tradition mit Haltungen wie Genügsamkeit und Fürsorge verweist – statt Wegwerfkultur und Ausbeutung. Das individuelle und gesellschaftliche Umdenken und Einüben solcher Haltungen trage zur Verantwortung für eine Erde, die Gott gehöre, bei.

Aus der Sicht einer Ethik des guten Lebens bzw. Strebensethik kann in Bezug auf Umweltprobleme das Einüben von Tugenden, die eine nachhaltige Lebensweise unterstützen, Ausdruck von Verantwortung sein. Die beiden Perspektiven ergänzen sich also gegenseitig. Eine moralisch-normative bzw. Sollensethik muss sich zur Präzisierung von Verantwortung jedoch auf ethische Kriterien stützen, die vernunftgemäß und allgemein nachvollziehbar sind. Doch ist dies leichter gesagt als getan. Strittig in Bezug auf die Verantwortung für Ökosysteme und zukünftige Generationen sowie einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen ist neben der Zeitspanne der Betrachtung die Frage, welche moralischen Ansprüche im Einzelnen bestehen. Offen ist zudem in vielen Fällen, inwieweit individuelle oder kollektive Akteure, darunter auch Staaten, Einfluss nehmen können. Außerdem ist strittig, welche Maßnahmen ausreichend wirksam sein werden und welche Risiken eingegangen werden dürfen.

⁷ Vgl. ausführlich zum Motivationsproblem in der Umweltethik Baumgartner 2022.

⁸ Vgl. Papst Franziskus 2015; vgl. für diesbezügliche Interpretationen Heimbach-Steins/Schlacke (Hg.) 2019.

In einer modernen Gesellschaft bzw. Weltgemeinschaft sind die Zurechnungsprobleme in Bezug auf die Folgen von arbeitsteilig organisierten, durch Technik und soziale Systeme vermittelten Handlungszusammenhängen äußerst schwer zu bearbeiten. Denn zwischen den Handlungsfolgen verschiedener Akteur:innen entstehen komplexe Wechselwirkungen. Damit sind die Abschätzungen der Folgen von Handlungen mit noch größerer Unsicherheit behaftet als sonst schon. Außerdem fehlen auf internationaler Ebene Institutionen, die moralische Verantwortlichkeiten und damit einhergehende Entscheidungen und Handlungen erfolgreich durchsetzen könnten. Es fragt sich also, wie weit moralische Verantwortung für das Ausmaß der Problematik ausreicht bzw. wie der Begriff in der ethischen Reflexion angemessen eingesetzt werden kann.

3 Verantwortung formal und material

3.1 Verantwortung als mehrstelliger Relationsbegriff

Verantwortung ist ein mehrstelliger Relationsbegriff: In der Regel wird der Begriff mindestens als dreistellige Relation konzipiert: *Jemand* (Verantwortungssubjekt) ist *für etwas* (Verantwortungsgegenstand) *vor oder gegenüber jemandem* (Verantwortungsinstanz) verantwortlich. Um den normativen Bezugspunkt der Verantwortung hervorzuheben, ist eine vierstellige Relation sinnvoller (vgl. Werner 2011, 543): *Jemand* ist *für etwas vor oder gegenüber jemandem* (Verantwortungsinstanz) *unter Berufung auf einen bestimmten normativen Maßstab* (ethische oder andere Kriterien) verantwortlich⁹. Damit lässt sich nicht nur zwischen Verantwortungsinstanzen wie der Moral, dem Recht oder der Religion unterscheiden, sondern auch zwischen den normativen Maßstäben, die herangezogen werden: ethische Normen (in Abhängigkeit von ethischen Theorien), rechtliche Normen oder religiöse Vorgaben.

Hinzu kommt die Unterscheidung zwischen retrospektiver und prospektiver Verantwortung. Im Beispiel gesprochen retrospektiv: Der/Die Bademeister:in ist verantwortlich für den Tod des Schwimmers/der Schwimmerin. Oder prospektiv: Der/Die Bademeister:in ist verantwortlich für die Sicherheit der Badegäste im Schwimmbecken.

In Bezug auf das Verantwortungssubjekt müssen Freiheit und Handlungsfähigkeit geklärt werden. War die Person sich über die Situation im Klaren und hätte sie anders handeln können? Wenn etwas Wichtiges nicht gewusst wurde: Hätte man es wissen können? Lag Nachlässigkeit vor? Gab es Mitverantwortliche, deren Aufgabe es gewesen wäre, Wissen oder Informationen

⁹ Nicht eingegangen werden kann in diesem Rahmen auf Konzeptionen, die den Verantwortungsbegriff als fünf- oder sechsstellige Relation konstruieren.

weiterzugeben? Oder waren die Geschehnisse so ungewöhnlich, dass man sie nicht voraussehen konnte?

In Bezug auf den Verantwortungsgegenstand bzw. -bereich muss zum einen ein mehr oder weniger enger Kausalzusammenhang zwischen der Handlung oder Unterlassung und der eintretenden Schädigung angenommen werden. Schwierig wird die Verantwortungszuschreibung, wenn es sich um Handlungsketten handelt, an denen mehrere Akteur:innen beteiligt sind. Eine retrospektive Verantwortungszuschreibung wird zudem durch die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Handlungsfolgen moduliert. So macht ein Handeln unter Unsicherheit die Zuschreibung von Verantwortung sehr viel schwieriger. Außerdem hat das Verantwortungssubjekt eine Risikoeinschätzung und -bewertung vorgenommen, die für die retrospektive Verantwortungszuschreibung bedeutsam ist: Hätte ein:e Autofahrer:in damit rechnen müssen, dass er/sie bei einer Geschwindigkeit von 70 km/h innerorts um Mitternacht nicht mehr rechtzeitig für eine:n Fußgänger:in bremsen konnte?

3.2 Verantwortung bedarf der Einbettung in einen ethischen Ansatz

Verantwortung tendiert dann zu inhaltlicher Leere, wenn zwar ein Subjekt sich gegenüber jemandem verantworten muss, also in einer dialogischen Beziehung steht und den Anspruch des Sich-Rechtfertigens vor der Verantwortungsinstanz anerkennt, wenn jedoch nicht klar ist, welche normativen Maßstäbe zu berücksichtigen waren oder in Zukunft zu berücksichtigen sein werden. Aus ethischer Sicht kann es keine Rede von Verantwortung und erst recht keine Zuschreibung von Verantwortung ohne impliziten oder expliziten Bezug auf ethische Normen geben. Da ethische Normen und darauf bezogene Urteile nicht lediglich behauptet, sondern mit guten Gründen ausgewiesen werden müssen, hängt die Zuschreibung von Verantwortung von demjenigen ethischen Ansatz ab, der im Hintergrund steht: Ein ethischer Ansatz in kantischer Tradition wird von Verantwortung sprechen, wenn grundlegende individuelle Rechte und Pflichten zu achten sind bzw. verletzt werden. Ein ethischer Ansatz in utilitaristischer Tradition wird umfangreicher von Verantwortung reden, da permanent danach getrachtet werden muss, die Nutzensumme aller von einer Handlung Betroffenen zu maximieren. Ein ethischer Ansatz, der mit prima-facie-Prinzipien arbeitet, wird Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung der aufgestellten Prinzipien einfordern¹⁰. Wer in der (theologischen) Ethik also von Ver-

¹⁰ Für den Begriff Verantwortung gilt methodisch wie für den Begriff Autonomie oder den Begriff Gerechtigkeit, dass er zu einem ethischen Ansatz bezogen werden muss, um inhaltlich näher bestimmbar zu sein. Vgl. Bobbert 2005 sowie Bobbert 2009.

antwortung redet, muss sich mit unterschiedlichen ethischen Ansätzen befassen¹¹ oder bei der Rede von moralischer Verantwortung zumindest darlegen, vor welchem Theoried Hintergrund die Zuschreibungen erfolgen.

4 Verantwortung, Schuld und Kontingenz

Moralische Schuld angesichts des Verfehlens einer ethischen Norm oder eines ethischen Urteils stellt die Kehrseite der Übernahme von Verantwortung bzw. Zuschreibung von Verantwortung dar¹². Vorausgesetzt wird dabei, dass die betreffende Person zur freien Entscheidung zwischen Gut und Böse fähig ist, eine Handlung bewusst und selbstbestimmt vollzogen hat und aus der Perspektive dieser Person Alternativen hätten ergriffen werden können.

Ein strafrechtliches Schuldurteil wird extern, über ein Gerichtsverfahren, vom/von der Richter:in gefällt. Recht und Rechtsnormen stellen relativ klare normative Maßstäbe dar. Im Recht werden ‚von außen‘ unter Berücksichtigung der persönlichen Bedingungen und der Situation retrospektiv Verantwortung und Schuld in Form eines Gerichtsurteils zugeschrieben¹³.

Ein moralisches Schuldurteil hingegen kann die betreffende Person nur selbst fällen. Nur sie kann letztlich vor ihrem Gewissen beantworten, ob dem Sollen ein Können entsprach und ob die entsprechende Handlung bewusst, freiwillig und in Antizipation möglicher Folgen und Alternativen vollzogen wurde. Von moralischer Schuld kann zudem nur die Rede sein, wenn die moralisch-normative Forderung, gegen die verstoßen wurde, unbedingt gilt. Der unbedingte Geltungsanspruch muss zudem vom Gewissen des Betroffenen anerkannt werden.

Religiöse Schuld, das heißt die Erfahrung des Unheil-Seins, der Sünde, weil sich der Mensch von Gott entfernt hat (etwa, weil er sich oder einem Mitmenschen Schaden zugefügt hat), kann ebenso wenig wie die moralische Schuld von Außenstehenden beurteilt werden¹⁴.

¹¹ Vgl. für eine Übersicht über ethische Theorien z. B. Düwell (Hg.) 2011, 25–242; Ott 2001.

¹² Vgl. für das Folgende auch Bobbert 2017, 122 ff.

¹³ Im Recht sind Fragen von Verantwortung und Schuld durch jahrhundertelange Rechtspraxis und Rechtswissenschaft sehr ausdifferenziert. So wird u. a. unterschieden zwischen Verantwortung – Schuld und Haftung – Ahndung: Im Strafrecht wird mit der Bestrafung Verantwortung und Schuld zugeschrieben, das heißt das Handeln einer Person wird mit einem staatlichen Tadel belegt. Anders als bei dieser persönlichen Verantwortlichkeit geht es bei der zivilrechtlichen Haftung nur um die Frage des Schadensausgleichs, ohne dass damit zwingend eine Verantwortungs- oder Schulzuweisung verbunden wäre: Der/Die Halter:in eines Tieres muss z. B. für Schäden aufkommen, die das Tier verursacht hat, selbst wenn er sich verantwortlich verhalten hat, also kein Verschulden festgestellt wird.

¹⁴ Vgl. weiterführend zu Schuld und Sünde Hoever 1992.

Theologische wie auch philosophische Anthropologien sprechen vom Wesenszug der Endlichkeit und Kontingenz des Menschen. Als Akteur:innen von Handlungen, aber auch als Akteur:innen, die bestimmte Hilfshandlungen unterlassen, die wir anderen schulden, machen wir in unserem Leben unausweichlich moralische Fehler. Unser Verantwortungsbewusstsein hat Grenzen, wir fallen selbst bei einem ausdifferenzierten moralischen Reflexionsvermögen in zerstörerische Affekte und Handlungen zurück. Aber auch die Moralfrage als solche verweist auf die Heilsbedürftigkeit des Menschen. Moralische Vernunft kann die Frage der Sinnorientierung nicht ersetzen¹⁵. Heilsbedürftigkeit ist also nicht nur eine Voraussetzung des christlichen Glaubens, sondern sie ergibt sich daraus, dass Moral nicht an die Stelle von Religion gesetzt werden kann.

Zitierte Literatur

- Apel, Karl-Otto (2001), Primordiale Mitverantwortung, in: ders. u. a. (Hg.), Prinzip Mitverantwortung, Würzburg, 97–122.
- Aristoteles (1995), Nikomachische Ethik, in: Philosophische Schriften in 6 Bänden, Hamburg, Bd. 3.
- Auer, Alfons (2016), Autonome Moral und christlicher Glaube, Darmstadt, 3. Aufl.
- Baumgartner, Christoph (2022), Umweltethik und Umweltpsychologie, in: Bobbert, Monika/Sautermeister, Jochen (Hg.), Ethik und Psychologie, Berlin 2022 [im Druck].
- Bayertz, Kurt (Hg.) (1995), Verantwortung: Prinzip oder Problem? Darmstadt.
- Beck, Valentin (2016), Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden, Berlin.
- Bobbert, Monika (2009), Gerechtigkeit im Gesundheitswesen – Verteilungskriterien eines rechtsbasierten Ansatzes, in: Mieth, Dietmar (Hg.), Solidarität und Gerechtigkeit, Stuttgart, 213–234.
- Bobbert, Monika (2015), Zur Notwendigkeit der Rückbindung eines Autonomieprinzips an einen Begründungsansatz, in: Düwell, Marcus/Neumann, Josef u. a. (Hg.), Wie viel Ethik verträgt die Medizin?, Paderborn, 105–124.
- Bobbert, Monika/Mieth, Dietmar (2015), Das Proprium der christlichen Ethik. Zur moralischen Perspektive der Religion, Luzern.
- Bobbert, Monika (2016), Christlich motiviert – vernünftig begründet. Bildungs- und forschungsethische Perspektiven, in: Schweizerische Kirchenzeitung SKZ 3, 23–27.
- Bobbert, Monika (2017), Verantwortung, Fehler und Schuld in Medizin und Pflege, in: Mathwig, Frank u. a. (Hg.), Fehlbarkeit und Nichtschadensprinzip. Ein Dilemma im Gesundheitswesen, Zürich, 107–124.
- Düwell, Marcus (2008), Bioethik. Methoden, Theorien und Bereiche, Stuttgart.
- Düwell, Marcus (Hg.) (2011), Handbuch Ethik, Stuttgart, 3. Aufl.

¹⁵ Vgl. dazu ausführlicher Bobbert/Mieth 2015.

- Ekardt, Felix (2010), *Theorie der Nachhaltigkeit. Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel*, Baden-Baden.
- Heimbach-Steins, Marianne/Schlacke, Sabine (Hg.) (2019), *Die Enzyklika Laudato si. Ein interdisziplinärer Nachhaltigkeitsansatz?*, Baden-Baden.
- Hoever, Gerhard (1992), *Schuld und Sünde*, in: Wils, Jean-Pierre/Mieth, Dietmar (Hg.), *Grundbegriffe der Ethik*, Paderborn, 282–292.
- Holderegger, Adrian (2006), *Verantwortung*, in: Wils, Jean-Pierre/Hübenthal, Christoph (Hg.), *Lexikon der Ethik*, Paderborn, 394–404.
- Holotik, Gerhard (1990), *Verantwortung*, in: Rotter, Hans/Virt, Günter (Hg.), *Neues Lexikon der christlichen Moral*, Innsbruck.
- Honecker, Martin (2016), *Verantwortliche Gesellschaft*, in: Hübner, Jörg u. a. (Hg.), *Evangelisches Soziallexikon*, Stuttgart, 9. überarb. Aufl., 1608–1609.
- Jonas, Hans (1984), *Das Prinzip Verantwortung*, Frankfurt a. M. (Orig. 1979).
- Kreß, Hartmut (2016), *Verantwortung*, in: Hübner, Jörg u. a. (Hg.), *Evangelisches Soziallexikon*, Stuttgart, 9. überarb. Aufl., 1609–1614.
- Mieth, Diemar (1982), *Gotteserfahrung und Weltverantwortung. Über die christliche Spiritualität des Handelns*, München.
- Mieth, Dietmar (2002), *Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik*, Freiburg i. Br.
- Neuhäuser, Christian (2011), *Unternehmen als moralische Akteure*, Berlin.
- Ott, Konrad (2001), *Moralbegründungen zur Einführung*, Hamburg.
- Ott, Konrad (2010), *Umweltethik. Zur Einführung*, Hamburg.
- Papst Franziskus (2015), *Enzyklika Laudato si'*, in: [https://www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/papa-francesco_20150524_enciclica-laudato-si.html].
- Reuter, Hans-Richard (2015), *Grundlagen und Methoden der Ethik*, in: Huber Wolfgang u. a. (Hg.), *Handbuch der Evangelischen Ethik*, München, 9–124.
- Ropohl, Günter (1994), *Das Risiko im Prinzip Verantwortung*, in: *Ethik und Sozialwissenschaften* 5, 109–120.
- Schefczyk, Michael (2012), *Verantwortung für historisches Unrecht. Eine philosophische Untersuchung*, Göttingen.
- Schwartländer, Johannes (1974), *Verantwortung*, in: Krings, Hermann u. a. (Hg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, München, Bd. 3, 1577–1588.
- Thierse, Wolfgang (1999) (MdB, Bundestagspräsident a. D.) *Rede in der Debatte zum Holocaust-Denkmal am 25. Juni 1999 im Deutschen Bundestag*, in: [<https://www.thierse.de/reden-und-texte/reden/rede-zum-holocaust-denkmal/>].
- Vogt, Markus (2021), *Christliche Umweltethik. Grundlagen und zentrale Herausforderungen*, Freiburg i. Br.
- Werner, Micha (2011), *Verantwortung*, in: Düwell, Marcus u. a. (Hg.), *Handbuch Ethik*, Stuttgart, 541–648.
- World Council of Churches (1948), *The First Assembly of the World Council of Churches. Documents*, Amsterdam, in: Internet Archive of the World Council of Churches. [<https://archive.org/details/wcca5/page/n5/mode/2up>]